FSP SSPSYS | SGGPSY | SSPSIS

Société suisse de psychologie de la santé Schweizerische Gesellschaft für Gesundheitspsychologie Società svizzera di psicologia della salute

Postgraduale Weiterbildung in Gesundheitspsychologie der SGGPsy (Curriculum 2023) zum Erhalt des Titels «Fachpsychologe/in für Gesundheitspsychologie FSP»

Prozedere

Version 07.10.2024

Vorausgehende Bemerkungen

Dieses Dokument fasst das Vorgehen zum Erhalt des Titels «Fachpsychologe/in für Gesundheitspsychologie FSP» über die postgraduale Weiterbildung in Gesundheitspsychologie der SGGPsy zusammen (Curriculum 2023)¹. Die verbindlichen, detaillierten Informationen finden sich im Studienreglement und im Prüfungsreglement (siehe https://healthpsy.psychologie.ch/de/fachtitel). Bei Fragen wenden Sie sich an Myrta Isenschmid, die Vorsitzende der Weiterbildungskommission (WBK) der SGGPsy (healthpsy-edu@psychologie.ch).

Übersicht des Ablaufs der Weiterbildung:

- 1. Zulassung
- 2. Weiterbildung
- 3. Einreichung des Dossiers
- 4. Prüfung des Dossiers, Evaluation und Fachtitel

1. Zulassung

Die Anmeldung zur Weiterbildung erfolgt per E-Mail an die Vorsitzende der WBK, Myrta Isenschmid (healthpsy-edu@psychologie.ch). Senden Sie die folgenden Unterlagen:

- Kurzes Motivationsschreiben
- Lebenslauf (CV)
- Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen (siehe Studienreglement Art. 2)
- Nachweis über die Bezahlung der Gebühren* (Total CHF 1100.-)

Nach erfolgreicher Prüfung der Zulassungsbedingungen erfolgt bei Bedarf ein Aufnahmegespräch bzw. der Entscheid über die Zulassung.

* Gebühren: Total CHF 1100.-

Der einbezahlte Betrag wird folgendermassen verwendet:

- CHF 550.- Begleitung und Begutachtung durch die WBK der SGGPsy
- CHF 550.- Begutachtung durch die FSP

¹ Beachten Sie, dass der Erhalt des Titels «Fachpsychologe/in für Gesundheitspsychologie FSP» auch durch andere postgraduale Weiterbildungen erworben werden kann. Hierfür müssen Sie den Fachtitel über die entsprechende Weiterbildungsorganisation beantragen.

Der Betrag von CHF 1100.- ist auf folgendes Konto einzuzahlen:

IBAN CH68 0900 0000 1915 4986 6 Schweizerische Gesellschaft für Gesundheitspsychologie c/o Jeannette Büchel Stollbergstrasse 30 6003 Luzern

Im Falle eines negativen Entscheides durch die WBK der SGGPsy werden die für die Begutachtung durch die FSP vorgesehenen CHF 550.- den Antragstellenden zurückerstattet.

2. Weiterbildung

Nach Abschluss einer Weiterbildungsvereinbarung zwischen der weiterzubildenden Person und der WBK beginnt die Weiterbildung. In dieser Zeit können Standortgespräche mit der vorsitzenden Person der WBK durchgeführt werden. Die weiterzubildende Person dokumentiert die Ausbildungsleistungen und sammelt Leistungsnachweise.

3. Einreichung des Dossiers

Nach Abschluss aller Weiterbildungsleistungen reichen die Kandidierenden ihr Dossier zur Prüfung bei der WBK ein. Bestandteile des Dossiers:

- Lebenslauf (CV)
- Nachweis der gesundheitspsychologischen T\u00e4tigkeit w\u00e4hrend der Weiterbildung (mindestens 1 Jahr zu mindestens 50% oder mind. 900 Stunden T\u00e4tigkeit in einem gesundheitspsychologischen Interventions- oder Forschungsprojekt):
 - Arbeitsvertrag, Arbeitsbestätigungen bzw. -zeugnisse (mit Angabe von Anstellungsprozenten sowie Beginn und Ende der Anstellung)
 - Kurze Beschreibung der gesundheitspsychologischen T\u00e4tigkeitsanteile, wenn dies aufgrund der Unterlagen nicht direkt ersichtlich ist.
- Nachweis von mind. 400 Einheiten «Wissen und Können» (siehe Anhang):
 - Liste der durchnummerierten Leistungen geordnet nach den 12 Themenbereichen (siehe Studienreglement Art. 9), mit Angabe der anzuerkennenden Stunden. Hierfür ist das Excel-Formular der SGGPsy zu verwenden
 - Bestätigungen und Dokumente (nummeriert entsprechende der Liste der Leistungen)
 - Summer der Stunden pro Themenbereich und insgesamt
- Nachweis der reflektierenden Tätigkeit zu Praxis und Theorie:
 - Supervision (mind. 150 Einheiten im Einzel- und/oder Gruppensetting)
 - o 3 Fallberichte oder Praxisforschungsarbeit
- Nachweis der aktuellen SGGPsy und FSP-Mitgliedschaft

4. Prüfung des Dossiers, Evaluation und Fachtitel

Die Weiterbildungsleistungen werden von der WBK auf ihre Qualität beurteilt und entsprechend bewertet. Im Zweifelsfall werden von der WBK mindestens zwei Expert*innen beigezogen.

Nach erfolgter Prüfung findet in der Regel ein abschliessendes Fachgespräch zwischen der weiterzubildenden Person und der vorsitzenden Person der WBK statt. Nach erfolgreicher Prüfung stellt die vorsitzende Person den Antrag zur Vergabe des Fachtitels an die FSP.

Anhang: Anerkennung von Ausbildungsleistungen

Grundsatz:

Weiterbildungsleistungen können in den drei Bereichen der Ausbildung angerechnet werden: Wissen und Können oder Supervision oder Fallberichte/Praxisforschungsarbeit. Eine spezifische Leistung kann nur in einem der drei Bereiche angerechnet werden.

1. Anrechnung von Weiterbildungsleistungen im Bereich «Wissen und Können»

Im Bereich «Wissen und Können» müssen mind. 400 Einheiten (\triangleq 300 Stunden) Weiterbildungsleistungen absolviert werden. Die Weiterbildungsleistungen müssen die 12 Themenbereiche abdecken (min. 8 Einheiten \triangleq 6 Stunden pro Themenbereich). Die 12 Themenbereiche sind im Studienreglement (Art. 9) aufgeführt.

Die Weiterbildungsleistungen im Bereich Wissen und Können, können über anerkannte Weiterbildungsangebote der SGGPsy erworben werden, siehe Dynamisches Verzeichnis. Zusätzlich können Ausbildungsleistungen in diesem Bereich wie folgt angerechnet werden.

1.1 Publikationen² im Bereich der Gesundheit

 Fachartikel (belegt durch vollständige l - peer reviewed 	Literaturangabe und Kopie der ersten Seite) 1. Autor*in 1 Artikel: 40 Std.
- peer reviewed	
	2. Autor*in 1 Artikel: 30 Std.
	3. Autor*in 1 Artikel: 20 Std.
	4+. Autor*in 1 Artikel: 10 Std.
- nicht peer reviewed	1. Autor*in 1 Artikel: 10 Std.
(aber Fachpublikation)	2+. Autor*in 1 Artikel: 5 Std.
- zweifelhafte Publikation	1 Artikel: 0 Std.
- Kapitel in Buch (belegt durch vollständ	ige Literaturangabe und Kopie von Inhaltsverzeichnis)
- Fachverlag (peer review)	1. Autor*in 1 Kapitel: 40 Std. pro Buch max. 80 Std.
r derivering (poer review)	2. Autor*in 1 Kapitel: 30 Std.
	3. Autor*in 1 Kapitel: 20 Std.
	4+. Autor*in 1 Kapitel: 10 Std.
- nicht Fachverlag (ohne peer review)	1. Autor*in 1 Kapitel: 10 Std.
- flicht i activenag (office peer review)	2+. Autor*in 1 Kapitel: 10 Std.
- zweifelhafte Publikation	1 Kapitel: 0 Std.
2wondmarto i abilitation	rapitol. o ota.
- Buch (belegt durch Kopie von Umschla	ag und Inhaltsverzeichnis)
- Buch als Herausgeber*in	,
- Fachverlag	1. Herausgeber*in 1 Buch: 40 Std.
3	2. Herausgeber*in 1 Buch: 20 Std.
	3+. Herausgeber*in 1 Buch: 10 Std.
- nicht Fachverlag	1. Herausgeber*in 1 Buch: 10 Std.
mont i donvonag	2+. Herausgeber*in 1 Buch: 5 Std.
- zweifelhafte Publikation	1 Buch: 0 Std.
2. Continuation administration	1 Baoin o otal
- Buch (Autor*in)	
- Fachverlag	1. Autor*in 1 Buch: 80 Std.
rachvenag	2. Autor*in 1 Buch: 60 Std.
	3. Autor*in 1 Buch: 40 Std.
	4+. Autor*in 1 Buch: 20 Std.
- nicht Fachverlag	1. Autor*in 1 Buch: 40 Std.
mont i donvenag	2. Autor*in 1 Buch: 20 Std.
	3+. Autor*in 1 Buch: 10 Std.
- zweifelhafte Publikation	1 Buch: 0 Std.
- wellellialte i ublikation	i bucii. O Ota.

² Die Weiterbildungskommission behält sich das Recht vor, die Stundenvergabe in Abhängigkeit der Qualität der Arbeit wo nötig anzupassen.

- Offizielle Publikationen wissenschaftlicher - Herausgeber*in: renommierte Institution		
- Herausgeber*in fachfremd / unbekannt	1. Autor*in 1 Kapitel: 10 Std. 2+. Autor*in 1 Kapitel: 5 Std.	
- zweifelhafte Publikation	1 Kapitel: 0 Std.	
 Broschüren (belegt durch Beilage von Bro - Qualität gut Qualität mittel Qualität schlecht 	1. Autor*in 1 Broschüre: 20 Sdt. 2+. Autor*in 1 Broschüre: 10 Std. 1. Autor*in 1 Broschüre: 10 Sdt. 2+. Autor*in 1 Broschüre: 5 Std. 1 Broschüre: 0 Sdt.	
1.2 KongresseBeiträge (belegt durch Kopie von AbstractVortragPoster	bzw. Teilnahmebestätigung) pro Kongress max. 15 Std 1. Autor*in 1 Vortrag: 12 Std. 2. Autor*in 1 Vortrag: 8 Std. 3+. Autor*in 1 Vortrag: 4 Std. 1. Autor*in 1 Poster: 12 Std. 2. Autor*in 1 Poster: 8 Std.	
	3+. Autor*in 1 Poster: 4 Std.	
plus 5 Std. für Anwesenheit am Kongress (zu Pt. 2.1)		
AnwesenheitWorkshop (Anwesenheit; passiv)	1/2 Tag = 2.5 Std. 1/2 Tag = 3 Std.	
1.3 Weiterbildung / Fortbildung (belegt durc - besucht (aktive Teilnahme)	ch Teilnahmebestätigung) Anzahl bestätigte Std. bzw. 1/2 Tag = 3 Std.	
2.2 Kurse (belegt durch Teilnahmebestätigt - Anwesenheit (passiv)	ung) Anzahl bestätigte Std bzw. 1/2 Tag = 3 Std.	
3.1 Weiterbildung / Fortbildung (belegt durc - gehalten (Workshops, Kurse etc.)	ch Ausschreibung / Zusammenfassung oder Programm) 2x Anzahl gehaltene Std. nur für 1. Durchführung	
- gehalten	h Kopie Vorlesungsverzeichnis / Studienführer / Ausschreibung) 2x Anzahl gehaltene Std. nur für 1. Durchführung hne konkrete Angaben) = 12 Std. 1 SWS = maximal 15 Std.	
3.3 Review / Redaktion (belegt durch von Fachzeitschrift	Bestätigung von Herausgeber*in) max. insgesamt 50 Std.	
- Review - Redaktion	1 Review: 5 Std. pro Jahr max. 15 Std. pro Heft 2 Std. pro Jahr max. 12 Std.	
 4.1 Forschung (belegt durch Kopie Vertrag Projektleitung Mitarbeit in Projekt (belegt durch Kopie vo Zwischenbericht Schlussbericht 	1. Jahr: pauschal 150 Std.	

- 4.2 Intervention (belegt durch Konzeptpapier, Kopie von Vertrag bzw. Arbeitsbestätigung)
- Entwicklung
 - im Auftrag renommierter Institution 1. Monat Arbeit: 12.5 Std.
 - fachfremder / unbekannter Auftraggeber 1. Monat Arbeit: 12.5 Std.
 - Projektleitung 1. Monat Arbeit: zusätzlich 5 Std.
- Durchführung
 - evidence based Anzahl gehaltene Std.
 - beruhend auf psychologischen Ansätzen und Modellen (2 belegende Fachartikel)
 - nicht bestätigte Wirkung je nach Beurteilung

2. Anrechnung anerkannter psychologischer Fachtitel

Ein Teil der Weiterbildungsleistungen (max. ein Drittel), die zur Erlangung eines anderen eidgenössisch oder durch die FSP anerkannten Fachtitels in Psychologie führten, kann unter den wie folgt ausgeführten Bedingungen angerechnet werden. Die Voraussetzung für die Anerkennung dieser Weiterbildungsleistungen ist, dass diese im Kontext einer gesundheitspsychologischen Tätigkeit (siehe Studienreglement Art. 4) erworben wurden. Zudem muss es sich bei der Weiterbildung um eine durch die FSP oder eidgenössisch akkreditierte postgraduale Weiterbildung in Psychologie handeln (z.B. Fachtitel Psychotherapeut/in). Zur Belegung der gesundheitspsychologischen Tätigkeit während der Weiterbildung ist eine von dem/der Arbeitgeber*in signierte Übersicht und Beschreibung der Tätigkeitsbereiche beizulegen. Der gesundheitspsychologische Bezug der Weiterbildungsleistungen muss zwingend vorhanden und dargelegt sein.

Die Weiterbildungsleistungen können grundsätzlich in allen drei Bereichen der gesundheitspsychologischen Weiterbildung angerechnet werden: Wissen und Können, Supervision, Fallberichte/Praxisforschungsarbeit. Voraussetzung ist, dass sich die Weiterbildungsleistungen auf das Gebiet der Gesundheitspsychologie beziehen (siehe Studienreglement Art. 4). Es gelten folgende maximale Anerkennungsansätze (entspricht jeweils rund einem Drittel der geforderten Leistung):

- Wissen und Können: Anerkennung von max. 100 Std von total 300 Std (belegt durch Kopie des Diploms von FSP oder Bund sowie Zuordnung zu den 12 Themenbereichen aus Art. 9 des Studienreglements).
- Supervision: Anerkennung von max. 37 Std von total 113 Std (belegt durch Kopie des Diploms von FSP oder Bund, oder durch Bestätigung/en der Supervisor*innen).
- Fallberichte: Anerkennung von max. 1 Fallbericht von total 3 Fallberichten (belegt durch Kopie des Diploms von FSP oder Bund, oder durch Bestätigung der vorsitzenden Person der WBK, dass der Fallbericht angenommen worden ist).
- Praxisforschungsarbeit: Eine Praxisforschungsarbeit, die zum Erhalt eines anderen anerkannten Fachtitels in Psychologie verfasst wurde, kann nur dann anteilig und max. zu einem Drittel angerechnet werden, wenn eindeutig ein gesundheitspsychologisches Thema behandelt und gesundheitspsychologische Forschungsansätze verwendet wurden. Belege: Kopie des Diploms von FSP oder Bund, Kopie der Praxisforschungsarbeit, Kopie der Bewertung der Arbeit.